

§. 161.

Die Landesregierung, welche für alle bei ihr vorkommenden Ablösungsverhandlungen einen Sachverständigen, dem bei Beurtheilung und Entscheidung aller auf ökonomischen Grundfragen beruhenden Fragen volles Stimmrecht beizulegen ist, zuzuziehen, und ein für alle Male zu verpflichten hat, prüfet den Entwurf des Rezeses von dem juristischen und ökonomischen Gesichtspunkte aus, wobei sie neben der formellen Gültigkeit der Verhandlungen die Rechte und den Vortheil der Interessenten sowie die dem gegenwärtigen Gesetze zum Grunde liegende Beförderung der Landeskultur in das Auge zu fassen hat.

Insbefondere muß sie dabei in Erwägung ziehen, ob noch eine öffentliche Aufforderung solcher bei dem Geschäfte theilhaftiger dritter Personen, welche noch nicht bei den Verhandlungen gehört worden sind, nöthig ist.

Zm Zweifel ist die Nothwendigkeit einer solchen Aufforderung anzunehmen und durch die Hypothekenebehörde des berechtigten Gutes nach Vorschrift des Gesetzes über das Substitutions- und Ediktalverfahren zu erlassen.

Es bedarf zur Ausschließung der nicht erschienenen Interessenten keiner Ungehorsamsbeschuldigung, sie wird vielmehr mittelst richterlichen Dekrets von Amtswegen verfügt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen diese Präklusion nicht Statt.

§. 162.

Die etwa einkommenden Anträge und Einwendungen entfernter Interessenten werden zur gefehlichen Erledigung an die Ablösungs-Kommissionen abgegeben.

§. 163.

Sind dergleichen Anträge und Einwendungen entweder nicht angebracht oder sind die angebrachten erledigt worden, so wird der Ablösungsrezeß von der Landesregierung bestätigt und erlangt hierdurch die Kraft und Eigenschaft einer gerichtlichen Urkunde, auf deren Grund wegen Ausführung derselben die Exekution nachgefordert und verfügt werden kann.

Ein Exemplar dieses Rezeses bleibt bei den Akten der Regierung, für die Parteien werden so viele Exemplare ausgefertigt, als dieselben wünschen, und den betreffenden Hypothekenebehörden werden die nöthigen Notizen Auszugsweise angefertigt, um die erforderlichen Vormerkungen in den Lehn- und Hypothekenebüchern zu machen.

§. 164.

Gegen das Verfahren, die Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungs-Kommission findet Berufung an den Ausspruch der Landesregierung statt. Diese ist binnen präklusiver Frist von vierzehn Tagen, von dem Augenblicke der Behändigung oder Eröff-